

Arbeitshilfe

Regelbedarf

(§ 20 SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Markus Leismann
Leistungsgewährung (56/1)
markus.leismann@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-1726
Fax: 02551 / 69-91726

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	01.11.2013	1 - 9	Neuaufgabe, ersetzt folgende SGB II Rund- und Infoschreiben: - SGB II RS 09/2007 - SGB II RS 16/2008 - SGB II Info 13/2009 - SGB II Info 18/2009 - SGB II Info 28/2010 - SGB II RS 10/2011 - SGB II Info 29/2011 - SGB II RS 41/2011 - SGB II RS 30/2012 <u>Inhaltliche Änderungen:</u> Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2014 eingearbeitet.
2	10.11.2014	1 - 9	Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2015 eingearbeitet.
3	30.10.2015	1 - 9 5.1	Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2016 eingearbeitet. Änderung der BA-Hinweise vom 22.12.2014 übernommen (Höhe des Regelbedarfs bei Mischhaushalten SGB II/SGB XII, wenn ein Partner im Pflegeheim lebt).
4	07.12.2016	1 – 9 10	Voraussichtliche Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2017 eingearbeitet. Gesetzestext aktualisiert (voraussichtlich zum 01.01.2017 in Kraft tretende Fassungen)

Inhaltliche Änderungen sind **grau** hinterlegt.

Inhalt

1. Anwendung der Fachlichen Hinweise der BA	2
2. Regelbedarf	2
2.1 Umfang des Regelbedarfs	2
2.2 Freie Verfügbarkeit über den Regelbedarf	2
2.3 Haushaltsenergie	2
2.4 Warmwassererzeugung	2
3. Personenkreis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II	3
3.1 Alleinstehende	3
3.1.1 Merkmal „alleinstehend“	3
3.1.2 Berufsbedingte Abwesenheit	3
3.1.3 Inhaftierung eines Partners	3
3.1.4 Inhaftierung des allein stehenden Antragstellers	3
3.2 Alleinerziehende	3
3.3 Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder minderjährigem Partner	4
4. Personenkreis nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II	4
4.1 Sonstige Angehörige	4
4.2 Kinder im Haushalt der Eltern	4
4.2.1 Unter 25-jährige Kinder im Haushalt der Eltern	4
4.2.2 Unter 25-jähriges Kind mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern	4
4.2.3 Unter 25-jähriges Kind mit Partner im Haushalt der Eltern	5
5. Volljährige Partner	5
5.1 Mischhaushalte SGB II/SGB XII	5
5.2 Partner/in ist Asylbewerber/in	5
6. Reduzierter Regelbedarf nach § 20 Abs. 3 SGB II	5
7. Altersstufenwechsel	6
8. Anpassung der Regelbedarfe	6
9. Übersichten	7
10. Rechtsgrundlagen	8

1. Anwendung der Fachlichen Hinweise der BA

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III Fachliche Hinweise herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die Fachlichen Hinweise der BA zu § 20 SGB II (Stand 20.07.2016) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Hinweise der BA zu § 20 SGB II ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

2. Regelbedarf

2.1 Umfang des Regelbedarfs

Die pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch die in unregelmäßigen beziehungsweise in großen Abständen anfallenden Bedarfe.

2.2 Freie Verfügbarkeit über den Regelbedarf

Die Leistungsberechtigten können frei über den Einsatz der für den Regelbedarf gedachten Leistungen entscheiden. Durch die Einführung des § 20 Absatz 1 Satz 4 wird an die Leistungsberechtigten appelliert, dass sie Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter, welche in unregelmäßigen Abständen anfallen, in ihrer Budgetplanung berücksichtigen.

2.3 Haushaltsenergie

Die Kosten für Haushaltsenergie (z. B. Kochenergie, Beleuchtung, etc.) sind aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

2.4 Warmwassererzeugung

Die Kosten der Warmwassererzeugung sind kein Bestandteil des Regelbedarfs, sondern sind im Rahmen von § 22 bzw. § 21 Abs. 7 SGB II zu übernehmen.

3. Personenkreis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II

3.1 Alleinstehende

3.1.1 Merkmal „alleinstehend“

Grundsätzlich ist eine Person, die ohne Partnerin oder Partner in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, alleinstehend. Nicht alleinstehend sind volljährige, unter 25 Jahre alte Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

3.1.2 Berufsbedingte Abwesenheit

Eine berufsbedingte Abwesenheit der Partnerin oder des Partners ist insoweit ohne Bedeutung.

3.1.3 Inhaftierung eines Partners

Bei einer Trennung aufgrund der Inhaftierung der Partnerin oder des Partners ist die verbleibende erwerbsfähige leistungsberechtigte Person alleinstehend. Das gilt auch dann, wenn die Partnerschaft in der Zeit der Inhaftierung weiterhin aufrechterhalten wird.

Mit dem ersten Tag der Unterbringung ist die oder der Inhaftierte grundsätzlich von Leistungen des SGB II ausgeschlossen (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2). Die inhaftierte Person gehört aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft; ggf. vorhandenes sonstiges Einkommen und Vermögen ist auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Eine wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossene inhaftierte Person kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Begründung einer BG sein. War die oder der Inhaftierte die einzige erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen.

3.1.4 Inhaftierung des allein stehenden Antragstellers

Der Ausschluss Inhaftierter von den Leistungen nach dem SGB II gilt auch für Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitsuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich eine Beschäftigung ausüben (vgl. auch Fachliche Hinweise der BA zu § 7).

3.2 Alleinerziehende

Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen.

3.3 Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder minderjährigem Partner

Der/die minderjährige Partner/in einer volljährigen leistungsberechtigten Person gehört nach der Systematik des § 20 zum Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 („sonstige erwerbsfähige Angehörige“). Bei diesem Personenkreis wird die **Regelbedarfsstufe 4** anerkannt. Zum Ausgleich wird bei der volljährigen Partnerin oder dem volljährigen Partner ebenfalls der Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 (**Regelbedarfsstufe 1**) anerkannt. Wird die minderjährige Partnerin oder der minderjährige Partner volljährig, wird bei beiden Partnern ab dem 18. Geburtstag jeweils der Regelbedarf nach § 20 Absatz 4 (**Regelbedarfsstufe 2**) anerkannt.

4. Personenkreis nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II

4.1 Sonstige Angehörige

Für **sonstige Angehörige** nach § 20 Absatz 2 Satz 2 **wird als Regelbedarf anerkannt:**

- sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde: **Regelbedarfsstufe 4**,
- ab dem 18. Lebensjahr: **Regelbedarfsstufe 3**

Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sind

- minderjährige Partnerin oder minderjähriger Partner einer volljährigen leistungsberechtigten Person,
- unverheiratete Kinder, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Kinder im Haushalt der Eltern

4.2.1 Unter 25-jährige Kinder im Haushalt der Eltern

Unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören deren Bedarfsgemeinschaft an, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres bildet das Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Ab diesem Zeitpunkt ist der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 für alleinstehende Personen anzuerkennen.

4.2.2 Unter 25-jähriges Kind mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern

Lebt das unter 25 Jahre alte Kind ohne Partner/in mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles, bildet es mit seinem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft (keine „3-Generationen-BG“). Dann ist der Regelbedarf für alleinerziehende Personen (§ 20 Abs. 2 Satz 1) anzuerkennen.

4.2.3 Unter 25-jähriges Kind mit Partner im Haushalt der Eltern

Auch Personen unter 25 Jahren, die mit Partner/in im Haushalt der Eltern leben, bilden mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Maßgeblich für diesen Personenkreis sind die Regelbedarfe für volljährige Partner/innen oder die für Personen mit minderjährigem Partner/in.

5. Volljährige Partner

Sind zwei Partner volljährig, ist für beide die **Regelbedarfsstufe 2** anzuerkennen (§ 20 Abs. 4 SGB II).

Auch bei zwei jungen volljährigen Partnern unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben, ist jeweils der Regelbedarf für volljährige Partner anzuerkennen.

5.1 Mischhaushalte SGB II/SGB XII

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus zwei volljährigen Partnern, von denen einer Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhält, ist bei der nach dem SGB II leistungsberechtigten Person der Regelbedarf für volljährige Partner (**Regelbedarfsstufe 2**) anzuerkennen.

Wenn die Partnerin bzw. der Partner einer gemischten Bedarfsgemeinschaft im Pflegeheim lebt, ist der Regelbedarf für Alleinstehende zu bewilligen¹. Der für volljährige Partner nach § 20 Absatz 4 SGB II ermittelte Regelbedarf ist nur dann anzuerkennen, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend aus einem Topf wirtschaften.

5.2 Partner/in ist Asylbewerber/in

Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die mit einer nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigten – ausgeschlossenen – Person als Partner/in in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, ist ebenfalls der Regelbedarf für volljährige Partner anzuerkennen.

6. Reduzierter Regelbedarf nach § 20 Abs. 3 SGB II

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, ist ein reduzierter Regelbedarf der **Regelbedarfsstufe 3** anzuerkennen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

§ 20 Absatz 3 sieht eine Reduzierung des Regelbedarfs in den Fällen vor, in denen nach dem Auszug die **Regelbedarfsstufe 1** anzuerkennen wäre. Die Vorschrift des § 20 Absatz 4, die die Höhe des anzuerkennenden Regelbedarfs für volljährige Partner bestimmt, wird durch die Vorschrift des § 20 Absatz 3 nicht verdrängt. Der Wortlaut des § 20 Abs. 3 nimmt ausschließlich Bezug auf § 20 Absatz 2 Satz 1.

¹ vgl. BSG, Urteil vom 16.04.2013, Az. B 14 AS 71/12 R

Beispiel:

Ein junger Erwachsener von 24 Jahren zieht aus dem Haushalt seiner Eltern aus, um mit seiner 23-jährigen Partnerin, die bis dahin ebenfalls noch im Haushalt ihrer Eltern gelebt hat, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen.

Entscheidung:

Die erwachsenen Partner bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Ihnen wird – unabhängig von der Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug – nach § 20 Abs. 4 jeweils die **Regelbedarfsstufe 2** zuerkannt.

7. Altersstufenwechsel

Altersstufenänderungen wirken nach dem Tag der Vollendung des jeweiligen Lebensjahres Tag genau.

8. Anpassung der Regelbedarfe

Für das SGB II werden die für den Rechtskreis SGB XII ermittelten Regelbedarfsstufen anerkannt (§ 20 Abs. 1a SGB II). Die Regelbedarfsstufen werden jährlich zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres fortgeschrieben bzw. neu festgesetzt (§§ 28, 28a, 40 SGB XII i.V.m. Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) bzw. der jeweils geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung).

Die Anpassung laufender Bewilligungsbescheide zum 01.01. des Folgejahres ist nicht erforderlich, wenn neben der Erhöhung der Regelbedarfe im Leistungsfall keine weiteren Änderungen eintreten.

Im Einzelfall kann es trotzdem sinnvoll sein, aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfe einen Änderungsbescheid für die Zeit ab dem 01.01. zu erteilen. Dies betrifft Fälle, in denen die Bescheiderteilung bereits in der Vergangenheit kritisiert worden ist (z.B. in laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren) bzw. in denen die Einlegung von Rechtsmitteln zu erwarten ist.

Der Bundestag hat am 01.12.2016 die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2017 durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches“ beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgt voraussichtlich am 16.12.2016. Um eine rechtzeitige Umsetzung der Änderungen sicherzustellen, sind die geänderten Werte für die Zeit ab 01.01.2017 ab sofort zu berücksichtigen.

Die Leistungsberechtigten werden über die Erhöhung der Regelbedarfe im **Dezember 2016** durch einen Presseartikel informiert.

9. Übersichten

Als Anlagen sind folgende Übersichten beigefügt:

- Übersicht/Aushang über die Höhe der Regelbedarfe ab 01.01.2017
- Tabellen mit Aufschlüsselung der Regelbedarfe auf einzelne Bestandteile für 2016 und 2017

Hinweis zu den Tabellen:

- Wegen des Budgetgedankens bei der Leistungsgewährung in Form von Regelbedarfen ist ein Rückgriff auf Teilbeträge des Regelbedarfs im Bereich des SGB II nur in Einzelfällen notwendig.
 - Die Tabellenwerte für die einzelnen Abteilungen wurden ausgehend von der prozentualen Zusammensetzung der Regelbedarfe gem. §§ 5, 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) ermittelt.
 - Die Tabellenwerte sind mit den für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII bzw. AsylbLG zuständigen Stellen abgestimmt.
 - Die Beträge für Wohnungsinstandhaltung in Abteilung 4 erscheinen auf den ersten Blick nicht schlüssig (insbesondere: Wert in Regelbedarfsstufe 4). Grund hierfür ist, dass die Werte für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung in den detaillierten Aufstellungen der Gesetzesbegründung teilweise aus Datenschutzgründen nicht einzeln aufgeführt werden. Im Zweifel wurden Differenzbeträge den Wohnungsinstandhaltungskosten zugerechnet.
- Übersicht über die Entwicklung der Regelbedarfe 2008 bis 2017

10. Rechtsgrundlagen

[voraussichtlich zum 01.01.2017 in Kraft tretende Fassungen]

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(1a) Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. Soweit in diesem Buch auf einen Regelbedarf oder eine Regelbedarfsstufe verwiesen wird, ist auf den Betrag der für den jeweiligen Zeitraum geltenden Neuermittlung entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz abzustellen. In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 des Zwölften Buches erfolgt, ist auf den Betrag abzustellen, der sich für den jeweiligen Zeitraum entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches ergibt.

(2) Als Regelbedarf wird bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft wird als Regelbedarf anerkannt:

1. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anzuerkennen.

~~(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.~~

§ 23 Besonderheiten beim Sozialgeld (Auszug)

Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Als Regelbedarf wird bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 6, vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 5 und im 15. Lebensjahr ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anerkannt;

[...]

Höhere Regelbedarfe im Arbeitslosengeld II

Zum **01.01.2017** werden die Regelbedarfe im Bereich des SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) wie folgt angepasst:

	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017
<u>Regelbedarfsstufe 1</u> Alleinstehende oder Alleinerziehende; Personen mit minderjährigem Partner	404,00 €	409,00 €
<u>Regelbedarfsstufe 2</u> volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft (90%)	364,00 €	368,00 €
<u>Regelbedarfsstufe 3</u> 18 - 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung (80%)	324,00 €	327,00 €
<u>Regelbedarfsstufe 4</u> Jugendliche 14 - 17 Jahre; minderjährige Partner	306,00 €	311,00 €
<u>Regelbedarfsstufe 5</u> Kinder 6 - 13 Jahre	270,00 €	291,00 €
<u>Regelbedarfsstufe 6</u> Kinder unter 6 Jahre	237,00 €	237,00 €
Tagessatz Durchreisende	13,47 €	13,63 €

Bei laufenden Bewilligungen werden die Auszahlungsbeträge zum 01.01.2017 automatisch angepasst. Gesonderte Anträge sind nicht notwendig.

Entwicklung der Regelbedarfe im SGB II seit dem 01.07.2008

	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.01.2011	ab 01.01.2012	ab 01.01.2013	ab 01.01.2014	Ab 01.01.2015	Ab 01.01.2016	Ab 01.01.2017
Regelbedarf – ALG II für Volljährige volljährige Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit minderjährigem Lebens- partner	351,00 €	359,00 €	364,00 €	374,00 €	382,00 €	391,00 €	399,00 €	404,00 €	409,00 €
Regelbedarf – ALG II für Volljährige Volljährige Partner innerhalb Bedarfsge- meinschaft	316,00 €	323,00 €	328,00 €	337,00 €	345,00 €	353,00 €	360,00 €	364,00 €	368,00 €
Regelbedarf – ALG II für Volljährige für 18 - 24 jährige BG – Mitglieder im Haushalt der Eltern oder ohne Zustimmung des SGB II – Trägers Ausgezogene	281,00 €	287,00 €	291,00 €	299,00 €	306,00 €	313,00 €	320,00 €	324,00 €	327,00 €
Regelbedarf – ALG II / Sozialgeld für Jugendliche für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	281,00 €	287,00 €	287,00 €	287,00 €	289,00 €	296,00 €	302,00 €	306,00 €	311,00 €
Regelbedarf – Sozialgeld für Kinder Sozialgeld für Kinder von 6 bis 13 Jahren	211,00 €	251,00 €	251,00 €	251,00 €	255,00 €	261,00 €	267,00 €	270,00 €	291,00 €
Regelbedarf – Sozialgeld für Kinder Sozialgeld für Kinder unter 6 Jahre	211,00 €	215,00 €	215,00 €	219,00 €	224,00 €	229,00 €	234,00 €	237,00 €	237,00 €

Zusammensetzung der Regelbedarfe im SGB II ab 01.01.2017



Abt.	Bedarf	Regelbedarfsstufe 1		Regelbedarfsstufe 2		Regelbedarfsstufe 3		Regelbedarfsstufe 4		Regelbedarfsstufe 5		Regelbedarfsstufe 6	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
		Alleinstehende oder Alleinerziehende; Personen mit minderjährigem Partner		Volljährige Partner in einer BG (90%)		18 - 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung (80%)		Jugendliche 14 - 17 Jahre; minderjährige Partner		Kinder 6 - 13 Jahre		Kinder unter 6 Jahre	
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	142,58		128,28		113,99		146,39		117,56		83,07	
3	Bekleidung und Schuhe	35,83		32,24		28,65		39,09		43,21		37,66	
4	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	36,28		32,64		29,00		23,82		15,68		8,82	
	davon Wohnungsinstandhaltung		1,76		1,58		1,41		5,38		2,39		0,52
	Haushaltsenergie		34,52		31,06		27,60		18,44		13,30		8,30
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, Haushaltsführung	25,19		22,71		20,14		13,16		9,54		13,22	
6	Gesundheitspflege	15,54		13,98		12,43		7,78		7,30		7,49	
7	Verkehr (ÖPNV, Kauf/Reparatur von Fahrrädern, ohne PKW/Motorrad)	34,07		30,65		27,24		13,72		27,38		26,80	
8	Nachrichtenübermittlung (u.a. Post, Telefon, Internet, Fax)	36,56		32,90		29,23		15,27		14,06		13,13	
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,22		35,29		31,36		32,93		41,50		34,18	
10	Bildung	1,06		0,96		0,85		0,22		0,52		0,71	
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	10,18		9,16		8,14		6,59		4,92		2,25	
12	Andere Waren und Dienstleistungen (u.a. Personalausweis, Kontoführungsgebühren, Friseur, Verbrauchsgüter Körperpflege)	32,43		29,18		25,93		12,00		9,34		9,67	
	Summe	408,96		368,00		326,97		310,97		291,03		237,00	
	Regelbedarf lt. Regelbedarfsermittlungsgesetz	409,00 €		368,00 €		327,00 €		311,00 €		291,00 €		237,00 €	
	Mehrbedarf Warmwasser § 21 Abs. 7	9,41 €		8,46 €		7,52 €		4,35 €		3,49 €		1,90 €	

Tagessatz Durchreisende 13,63 €

Zusammensetzung der Regelbedarfe im SGB II ab 01.01.2016

Abt.	Bedarf	Regelbedarfsstufe 1		Regelbedarfsstufe 2		Regelbedarfsstufe 3		Regelbedarfsstufe 4		Regelbedarfsstufe 5		Regelbedarfsstufe 6	
		Alleinstehende oder Alleinerziehende; Personen mit minderjährigem Partner		Volljährige Partner in einer BG (90%)		18 - 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung (80%)		Jugendliche 14 - 17 Jahre; minderjährige Partner		Kinder 6 - 13 Jahre		Kinder unter 6 Jahre	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	143,42		129,22		115,05		138,71		108,49		88,07	
3	Bekleidung und Schuhe	33,94		30,58		27,22		41,62		37,42		34,91	
4	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	33,77		30,43		27,09		17,17		12,45		7,89	
	davon Wohnungsinstandhaltung		2,38		2,15		1,91		2,36		1,00		1,92
	Haushaltsenergie		31,39		28,28		25,17		14,78		11,50		5,95
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und - gegenstände	30,62		27,59		24,56		16,46		13,23		15,26	
6	Gesundheitspflege (u.a. auch Praxisgebühr)	17,37		15,65		13,93		7,34		5,56		6,83	
7	Verkehr (ÖPNV, Kauf/Reparatur von Fahrrädern, ohne PKW/Motorrad)	25,45		22,93		20,38		14,11		15,74		13,20	
8	Nachrichtenübermittlung (u.a. Post, Telefon, Internet, Fax)	35,67		32,14		28,61		17,66		17,25		17,63	
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	44,60		40,19		35,80		35,13		46,44		40,22	
10	Bildung	1,54		1,38		1,23		0,34		1,30		1,09	
11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	8,00		7,21		6,42		5,36		3,94		1,61	
12	Andere Waren und Dienstleistungen (u.a. Personalausweis, Kontoführungsgebühren, Friseur, Verbrauchsgüter Körperpflege)	29,57		26,64		23,72		12,18		8,21		10,29	
	Summe	403,96		363,96		324,00		306,06		270,03		237,00	
	Regelbedarf lt. Bekanntmachung vom 22.10.2015	404,00 €		364,00 €		324,00 €		306,00 €		270,00 €		237,00 €	
	Mehrbedarf Warmwasser § 21 Abs. 7	9,29 €		8,37 €		7,45 €		4,28 €		3,24 €		1,90 €	

Tagessatz Durchreisende	13,47 €
--------------------------------	----------------